

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 47/16 B

L 1 VE 31/14 (Hessisches LSG)
S 6 VE 1/13 (SG Kassel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen -Landesversorgungsamt Hessen-,
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. September 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter O t h m e r und Dr. R ö h l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 15. Juni 2016 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Hessische LSG hat mit Urteil ohne mündliche Verhandlung vom 15.6.2016 durch seine Berichterstatterin einen Anspruch des Klägers gegen eine vom Beklagten festgestellte Überzahlung von Rentenleistungen im Wege eines Überprüfungsantrags verneint, weil weder die Mutter des Klägers noch der Kläger selbst seinen Mitteilungspflichten hinsichtlich der Änderung in den Einkommensverhältnissen nachgekommen seien. Im Hinblick auf die vielfachen Hinweise zur Mitteilungspflicht sei dieses Unterlassen als grob fahrlässig zu bewerten. Auf die zutreffenden Entscheidungsgründe des SG werde Bezug genommen, das Vorbringen des Klägers im Berufungsverfahren führe zu keiner anderen Beurteilung. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt, die er mit dem Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet. Das LSG habe sich nicht ausreichend mit den Darlegungen und Ausführungen des Beschwerdeführers beschäftigt und keine ausreichende Subsumtion durchgeführt.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels zunächst die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Den sich daraus ergebenden Anforderungen ist die Beschwerdebegründung nicht gerecht geworden.
- 4 Der Kläger rügt als Verfahrensfehler, dass das LSG sich nicht ausreichend mit seinen Darlegungen und Ausführungen beschäftigt und keine ausreichende Subsumtion durchgeführt habe. Er sei weder der Erfüllungsgehilfe seiner Mutter gewesen noch habe er Kenntnis von deren Einkünften gehabt und daher auch eine entsprechende Mitteilung nicht unterlassen. Die entsprechende Einschätzung des LSG, dass ein solches Unterlassen in grob fahrlässiger Weise bei ihm vorgelegen habe, sei nicht zu akzeptieren. Gleiches gelte auch hinsichtlich der Ausführungen des LSG, dass rechtliche Gründe für eine Verjährung oder Verwirkung des Auskunftsanspruchs nicht ersichtlich seien und dass rechtlich nicht von Relevanz sei, inwieweit die versorgungsrechtliche Mutter Konten aufgelöst oder neu eingerichtet bzw Vermögen umgeschichtet habe.



Bereits im Zusammenhang mit dem Prozesskostenhilfeantrag der Mutter sei dargelegt worden, dass durch die entstehenden Heimkosten eine jährliche Unterdeckung von etwa 6000 Euro bestanden habe. Mit diesem Vortrag legt der Kläger jedoch keinerlei Verfahrensfehler dar, sondern wendet sich gegen die vom LSG vorgenommene Rechtsanwendung bzw Würdigung des Sachverhalts. Dass das LSG den Sachverhalt ausführlich, nämlich auf 18 Seiten des Tatbestandes, dargestellt hat, führt der Kläger selbst aus und kritisiert lediglich die Länge der Entscheidungsgründe als zu kurz. Der Kläger trägt jedoch nicht vor, das LSG habe in seinen Entscheidungsgründen die Anträge falsch verstanden oder unvollständig behandelt. Der Kläger macht auch nicht geltend, vor dem LSG Anträge gestellt zu haben, die nicht bereits in seinen Schriftsätzen enthalten gewesen seien. Vielmehr kritisiert der Kläger ausschließlich die Beweiswürdigung des LSG (*vgl § 128 Abs 1 S 1 SGG*), womit er gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG von vornherein keine Revisionszulassung erreichen kann. Entsprechendes gilt, soweit der Kläger eine unzutreffende Rechtsanwendung des LSG rügt (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).

- 5 Von einer weitergehenden Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 6 Die Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

